

Erklärung zur Unternehmensführung für das Geschäftsjahr 2020 (Corporate Governance Bericht)

Der Vorstand und der Aufsichtsrat berichten in dieser Erklärung gemäß § 289a HGB über die Unternehmensführung sowie gemäß Ziffer F.4 des Deutschen Corporate Governance Kodex (nachfolgend „DCGK“) über die Corporate Governance der SYZIGY AG. Der DCGK umschreibt international anerkannte Grundsätze zur verantwortungsvollen und transparenten Unternehmensführung und -überwachung und wurde seit seiner erstmaligen Verabschiedung im Jahre 2002 mehrfach modifiziert und erweitert, zuletzt am 16. Dezember 2019.

Vorstand und Aufsichtsrat sehen sich einer auf Nachhaltigkeit angelegten Unternehmensführung verpflichtet und identifizieren sich mit dem Ziel des DCGK, eine vertrauensvolle, am Nutzen von Anteilseignern, Mitarbeitern und Kunden orientierte Unternehmensführung zu fördern. Der DCGK beinhaltet Verhaltensempfehlungen, von denen die Unternehmen abweichen können. Sie müssen dies jedoch im Rahmen einer jährlichen Entsprechenserklärung nach §161 AktG offenlegen und begründen.

Die Erklärung zur Unternehmensführung gem. § 289a HGB umfasst daher im Detail:

1. die Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gem. §161 des Aktiengesetzes;
2. relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden;
3. eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise ihrer Ausschüsse;
4. Angaben zu den festgelegten Zielgrößen für den Frauenanteil in Führungspositionen sowie zu deren Erreichung.



1. Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der SYZIGY AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der SYZIGY AG erklären gem. § 161 AktG, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017 seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 23. Oktober 2019 **mit den nachfolgenden Ausnahmen** entsprochen haben:

- (1) **Vielfalt bei der Besetzung von Führungspositionen unter besonderer Berücksichtigung von Frauen (Ziffer 4.1.5):**
Der Vorstand hat sich bereits in der Vergangenheit mit den Anforderungen des DCGK nach verstärkter Vielfalt (Diversity) und insbesondere einer angemessenen Berücksichtigung von Frauen in Führungspositionen befasst. Im Interesse des Unternehmens entscheidet sich das Management der SYZIGY AG bei der Besetzung von Führungspositionen für diejenige Person, die dem Anforderungsprofil aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation und persönlichen Eignung am besten entspricht. Das Geschlecht ist dabei kein vorrangiges Entscheidungskriterium. Sollten für eine zu besetzende Position mehrere gleich qualifizierte Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung stehen, entscheidet sich der Vorstand für die Person, die zur Vielfalt der Führungsmannschaft beiträgt.
- (2) **Vielfalt bei der Besetzung von Vorstandspositionen unter besonderer Berücksichtigung von Frauen (Ziffer 5.1.2):**
Auch bei der Besetzung von Vorstandspositionen erfolgt die Entscheidung für eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten ausschließlich aufgrund fachlicher Qualifikation und persönlicher Eignung. Sollten für eine zu besetzende Position mehrere gleich qualifizierte Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung stehen, bestellt der Aufsichtsrat diejenige Person, die zur Vielfalt im Vorstand beiträgt.
- (3) **Einrichtung von fachlich qualifizierten Ausschüssen des Aufsichtsrats gem. Ziffer 5.3.1, eines Prüfungsausschusses gem. Ziffer 5.3.2 sowie eines Nominierungsausschusses gem. Ziffer 5.3.3:**
Der Aufsichtsrat der SYZIGY AG hat aufgrund seiner derzeitigen Größe von drei Mitgliedern keine Ausschüsse gebildet. Diese Größe hat sich als sehr effektiv erwiesen, da sowohl übergeordnete strategische Themen als auch Detailfragen intensiv im Gesamtaufichtsrat erörtert und entschieden werden können.
- (4) **Benennung konkreter Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrates, Altersgrenze und Vielfalt im Aufsichtsrat (Ziffer 5.4.1)**
Seit Gründung der SYZIGY AG ist es gelebte Praxis, im Sinne der Aktionäre, Mitarbeiter, und Kunden nach der größtmöglichen unternehmens- und branchenspezifischen Fachkompetenz im Aufsichtsrat zu streben, unabhängig von Merkmalen wie Alter oder Geschlecht. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf einer tiefgreifenden Kenntnis der Kommunikations- und Digitalbranche, Internationalität sowie auf umfassendem Wissen in der Rechnungslegung und interner Kontrollverfahren. Diesen Ansprüchen wird der Aufsichtsrat in seiner derzeitigen Zusammensetzung vollumfassend gerecht. Auf eine schriftliche Fixierung detaillierter Anforderungen wurde aufgrund der geringen Größe des Aufsichtsrates verzichtet. Auch sieht der Aufsichtsrat von der Festlegung einer Altersgrenze und einer Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer ab, da sie fachlich als nicht sinnvoll erachtet wird. Ebenso wurde bei den Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern im Unternehmensinteresse vorrangig auf die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen abgestellt. Der Aufsichtsrat wird zukünftig bei seinen Vorschlägen unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation Diversity-Gesichtspunkte, insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen,

berücksichtigen.

(5) **Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder (Ziffer 5.4.6):**

Alle Aufsichtsratsmitglieder erhalten einvernehmlich die gleiche Vergütung, da alle Mitglieder vergleichbare Arbeitsaufwände haben.

Vorstand und Aufsichtsrat der SYZIGY AG erklären gem. § 161 AktG, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019 seit deren Bekanntmachung vom 20. März 2020 **mit den nachfolgenden Ausnahmen** entsprochen hat und auch zukünftig in diesem Umfang entsprechen werden:

(1) **Ziffer A.1: Gemäß Ziffer A.1 soll der Vorstand bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Diversität achten:**

Der Vorstand hat sich bereits in der Vergangenheit mit den Anforderungen des DCGK nach verstärkter Vielfalt (Diversity) und insbesondere einer angemessenen Berücksichtigung von Frauen in Führungspositionen befasst. Im Interesse des Unternehmens entscheidet sich das Management der SYZIGY AG bei der Besetzung von Führungspositionen für diejenige Person, die dem Anforderungsprofil aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation und persönlichen Eignung am besten entspricht. Das Geschlecht ist dabei kein vorrangiges Entscheidungskriterium. Sollten für eine zu besetzende Position mehrere gleich qualifizierte Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung stehen, entscheidet sich der Vorstand für die Person, die zur Vielfalt der Führungsmannschaft beiträgt.

(2) **Ziffer B.1: Gemäß Ziffer B.1 soll der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstands auf die Diversität achten.**

Bei der Besetzung von Vorstandspositionen erfolgt die Entscheidung für eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten ausschließlich aufgrund fachlicher Qualifikation und persönlicher Eignung. Sollten für eine zu besetzende Position mehrere gleich qualifizierte Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung stehen, bestellt der Aufsichtsrat diejenige Person, die zur Vielfalt im Vorstand beiträgt.

(3) **Ziffer B.2: Gemäß Ziffer B.2 soll der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung im Vorstand sorgen; die Vorgehensweise soll in der Erklärung zur Unternehmensführung beschrieben werden:**

Der Aufsichtsrat sieht von einer Festlegung einer langfristigen Nachfolgeplanung ab, da sie fachlich als nicht sinnvoll erachtet wird. Entsprechend wird auch die Vorgehensweise in der Erklärung zur Unternehmensführung nicht angegeben.

(4) **Ziffer B.5: Gemäß Ziffer B.5 soll eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung beschrieben werden:**

Bei der Besetzung von Vorstandspositionen erfolgt die Entscheidung für eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten ausschließlich aufgrund fachlicher Qualifikation und persönlicher Eignung. Das Erreichen einer Altersgrenze lässt daher keine Rückschlüsse auf die Kompetenz eines Vorstandsmitgliedes zu. Entsprechend wird auch keine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben.

(5) **Ziffer C.1: Gemäß Ziffer C.1 soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Dabei soll der Aufsichtsrat auf Diversität achten. Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Der Stand der Umsetzung soll in der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht werden. Diese soll auch über die nach Einschätzung der**

Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter und die Namen dieser Mitglieder informieren:

Seit Gründung der SYZYGY AG ist es gelebte Praxis, im Sinne der Aktionäre, Mitarbeiter, und Kunden nach der größtmöglichen unternehmens- und branchenspezifischen Fachkompetenz im Aufsichtsrat zu streben, unabhängig von Merkmalen wie Alter oder Geschlecht. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf einer tiefgreifenden Kenntnis der Kommunikations- und Digitalbranche, Internationalität sowie auf umfassendem Wissen in der Rechnungslegung und interner Kontrollverfahren. Diesen Ansprüchen wird der Aufsichtsrat in seiner derzeitigen Zusammensetzung vollumfassend gerecht. Auf eine schriftliche Fixierung detaillierter Anforderungen wurde aufgrund der geringen Größe des Aufsichtsrates verzichtet. Ebenso wurde bei den Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern im Unternehmensinteresse vorrangig auf die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen abgestellt. Der Aufsichtsrat wird zukünftig bei seinen Vorschlägen unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation Diversity-Gesichtspunkte, insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen, berücksichtigen. Entsprechend werden auch hierzu keine Angaben in der Erklärung zur Unternehmensführung gemacht.

(6) Ziffer C.2: Gemäß Ziffer C.2 soll eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden:

Die SYZYGY AG sieht von einer Festlegung einer Altersgrenze ab, da sie fachlich als nicht sinnvoll erachtet wird. Entsprechend wird auch keine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben.

(7) Ziffer D.2, D.3, D.4 und D.5: Gemäß Ziffer D.2, D.3, D.4 und D.5 sollen Ausschüsse gebildet werden, die bei größeren Gesellschaften regelmäßig die Wirksamkeit der Arbeit des Aufsichtsrats fördert. (Einrichtung von fachlich qualifizierten Ausschüssen des Aufsichtsrats gem. Ziffer D.2, eines Prüfungsausschusses gem. Ziffer D.3 und D.4 sowie eines Nominierungsausschusses gem. Ziffer D.5):

Der Aufsichtsrat der SYZYGY AG hat aufgrund seiner derzeitigen Größe von drei Mitgliedern keine Ausschüsse gebildet. Diese Größe hat sich als sehr effektiv erwiesen, da sowohl übergeordnete strategische Themen als auch Detailfragen intensiv im Gesamtaufichtsrat erörtert und entschieden werden können.

(8) Ziffer D.7: Gemäß Ziffer D.7 soll der Aufsichtsrat regelmäßig auch ohne Vorstand tagen:

Angesichts der derzeitigen Größe des Aufsichtsrats von drei Mitgliedern ist der informelle Austausch unter den Aufsichtsratsmitgliedern stets gegeben, so dass regelmäßige ordentliche Sitzungen zur Behandlung von Angelegenheiten nicht als notwendig und sachgerecht erscheinen. Falls im Einzelfall eine Beratung des Aufsichtsrats ohne Vorstand notwendig erscheint, bspw. um Vorstandsangelegenheiten zu besprechen, hat und wird der Aufsichtsrat intern beraten und entschieden.

(9) Ziffer D.13: Gemäß Ziffer D.13 soll der Aufsichtsrat regelmäßig beurteilen, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. In der Erklärung zur Unternehmensführung soll der Aufsichtsrat berichten, ob und wie eine Selbstbeurteilung durchgeführt wurde:

Eine Selbstbeurteilung des Aufsichtsrats findet nicht auf einer regelmäßigen Basis statt. Angesichts der derzeitigen Größe des Aufsichtsrats von drei Mitgliedern erscheint dies wenig sachgerecht. Da auch keine Ausschüsse gebildet werden ist eine Selbstbeurteilung der Arbeit der Ausschüsse gegenstandslos. Entsprechend wird auch nicht über die Durchführung der Selbstbeurteilung in der Erklärung zur Unternehmensführung berichtet.

(10) Ziffer G.3: Gemäß Ziffer G.3 soll der Aufsichtsrat zur Beurteilung der Üblichkeit der konkreten Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder im Vergleich zu anderen Unternehmen eine geeignete Vergleichsgruppe anderer Unternehmen heranziehen, deren Zusammensetzung er offenlegt:

Der Aufsichtsrat sieht davon ab, einen Peer Group Vergleich heranzuziehen, da aufgrund der Geschäftstätigkeit als börsennotierter Beratungs- und Umsetzungspartner für die Transformation in Marketing und Vertrieb, die Bestimmung einer relevanten Peer Group nur unzureichend möglich wäre und somit auch keine repräsentativen Vergleiche zu erwarten sind.

(11) Ziffer G.10: Gemäß Ziffer G.10 sollen die dem Vorstandmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge von ihm unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerbelastung überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden. Über die langfristig variablen Gewährungsbeträge soll das Vorstandmitglied erst nach vier Jahren verfügen können:

Die bestehenden Vorstandsverträge werden jeweils für die Dauer von drei Jahren abgeschlossen. Die variablen Vergütungsbestandteile sind unterteilt in kurzfristige variable Vergütungen, die auf Jahreszielen basieren und nach Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses gewährt werden, sowie langfristigen variablen Vergütungsbestandteilen, die sich an der Entwicklung des Aktienkurses orientieren. Diese aktienkursorientierten Tantiemevereinbarungen sehen vor, dass nach zwei Jahren bis zu 40 Prozent, und nach drei Jahren weitere 60 Prozent der zugeteilten Phantom Stocks ausgeübt werden können. Die kurzfristigen sowie die langfristigen Vergütungsbestandteile werden in cash im Rahmen der Lohn- und Gehaltsabrechnung vergütet und der Berechtigte kann nach Auszahlung unmittelbar darüber verfügen. Eine Anlage der variablen Kompensation in Aktien der Gesellschaft ist nicht verpflichtend und liegt im Ermessen des Begünstigten.

(12) Ziffer G.17: Gemäß Ziffer G.17 soll bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden Aufsichtsrates angemessen berücksichtigt werden:

Alle Aufsichtsratsmitglieder erhalten einvernehmlich die gleiche Vergütung, da alle Mitglieder vergleichbare Arbeitsaufwände haben.

2. Praktiken der Unternehmensführung

Der Vorstand der SYZIGY AG führt die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen, der Bestimmungen ihrer Satzung sowie des DCGK, dem die SYZIGY AG gem. § 161 AktG mit den in einer Erklärung angegebenen Ausnahmen entspricht. Relevante Unternehmensführungspraktiken, die über diese Vorgaben hinausgehen, bestehen bei der SYZIGY AG nicht.

3. Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Duales Führungssystem

Den gesetzlichen Vorgaben entsprechend, verfügt die SYZIGY AG über ein duales Führungssystem, in dem der Vorstand die Geschäfte der Gesellschaft eigenständig führt, während dem Aufsichtsrat die Überwachung der Vorstandstätigkeit obliegt. Die beiden Organe sind sowohl hinsichtlich ihrer personellen Besetzung als auch ihrer Kompetenzen streng voneinander getrennt.

Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstands

Der Vorstand der SYZIGY AG besteht grundsätzlich aus drei Personen, einem Vorstandsvorsitzenden (CEO), einem Technikvorstand (CTO) und einem Finanzvorstand (CFO).

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze und der Satzung. Er legt für den Konzern und seine Tochtergesellschaften langfristige Ziele zum Wohle und zum nachhaltigen Wachstum des Unternehmens fest, leitet daraus Strategien ab und sorgt für deren Umsetzung. Dabei arbeitet er mit dem Aufsichtsrat der Gesellschaft eng und vertrauensvoll zusammen.

Jedem Vorstandsmitglied obliegen Geschäftsbereiche, die er in eigener Verantwortung führt. In Erfüllung ihrer Funktionen wirken die Mitglieder kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig über wichtige Maßnahmen und Geschäfte in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung obliegt allen Vorstandsmitgliedern gemeinsam.

Vorstandssitzungen können von jedem Mitglied des Vorstands einberufen werden. Sie finden in regelmäßigen Abständen und zusätzlich nach Bedarf statt. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern nicht Einstimmigkeit gesetzlich erforderlich ist. Vorstandsbeschlüsse werden dokumentiert und aufbewahrt.

Sprecher des Vorstands ist sein Vorsitzender. Er koordiniert die verschiedenen Geschäftsbereiche und repräsentiert die Gesellschaft nach außen.

Die SYZYG AG hat für alle Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abgeschlossen, die in Übereinstimmung mit dem aktuellen DCGK einen Selbstbehalt in gesetzlich vorgeschriebener Höhe vorsieht.

Zusammensetzung und Arbeitsweise des Aufsichtsrates

Dem Aufsichtsrat der SYZYG AG gehören drei Mitglieder an, von denen eines - den gesetzlichen Vorgaben entsprechend - als Finanzexperte über umfassende Kenntnisse in der Rechnungslegung und interner Kontrollverfahren verfügt. Da dem Aufsichtsrat nur drei Mitglieder angehören, wurden und werden keine Ausschüsse gebildet.

Der Aufsichtsrat arbeitet bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohle des Unternehmens zusammen. Er überwacht und begleitet die Arbeit des Vorstands im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Vorstandshandelns.

Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend schriftlich oder mündlich über aktuelle Entwicklungen sowie über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Konzerns und der Tochtergesellschaften. Bei Entscheidungen, die für die SYZYG Gruppe von wesentlicher Bedeutung sind, ist der Aufsichtsrat unmittelbar eingebunden.

Aufsichtsratssitzungen finden regelmäßig einmal im Quartal und zusätzlich nach Bedarf statt. Die ordentlichen Sitzungen werden vor Jahresbeginn im Rahmen des Finanzkalenders für das Folgejahr festgelegt und geplant. Zusätzliche (ausserordentliche) Sitzungen werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einberufen. Vor jeder Aufsichtsratssitzung wird eine schriftliche Tagesordnung sowie eine Präsentation an die Mitglieder des Aufsichtsrats verteilt. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen bzw. werden einstimmig getroffen.

Eine Erörterung der Geschäftsentwicklung wird in jeder Sitzung des Aufsichtsrats vorgenommen. Darüber hinaus lässt sich der Aufsichtsrat vom Vorstand ergänzende Informationen und Auskünfte erteilen. Der Aufsichtsrat befasst sich u. a. regelmäßig mit den Quartalsberichten, bespricht diese mit dem Vorstand und genehmigt sie.

Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Gremiums und leitet die Sitzungen. Er erläutert jährlich die Tätigkeit des Aufsichtsrats in seinem Bericht an die Aktionäre und in der Hauptversammlung. Detailliertere Informationen über die Arbeit des Aufsichtsrates im Gesamtjahr 2020 finden sich im Bericht des Aufsichtsrates im Geschäftsbericht 2020 der SYZYG AG, der ab dem 30. März 2021 auf der Website

der Agenturgruppe unter <https://ir.syzygy.net/germany/de/investor-relations> zugänglich sein wird.

4. Zielgrößen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männer in Führungspositionen

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich bereits in der Vergangenheit mit den Anforderungen des DCGK nach verstärkter Diversity (Vielfalt) und insbesondere einer angemessenen Berücksichtigung von Frauen in Führungspositionen, im Vorstand und im Aufsichtsrat befasst. Da sich die SYZYG AG bei der Besetzung von Führungspositionen ebenso wie bei der Berufung von Vorstandsmitgliedern und bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats primär den Interessen des Unternehmens verpflichtet sieht, muss bei der Besetzung offener Positionen an erster Stelle die Qualifikation und persönliche Eignung für die jeweilige Aufgabe stehen. Diversity definiert sich nicht allein über Geschlecht oder Nationalität, sondern auch und gerade über eine fachliche Vielfalt und eine wohlausgewogene Mischung von Expertise aus unterschiedlichen Fachgebieten.

Das am 1. Mai 2015 in Kraft getretene „Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ verlangt die Definition von Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat, im Vorstand und in den beiden obersten Führungsebenen unterhalb des Vorstands. Die Festlegung der Zielgrößen für Aufsichtsrat und Vorstand erfolgt durch den Aufsichtsrat, die der für die beiden obersten Führungsebenen erfolgt durch den Vorstand. Die Festlegungen sind erstmals bis zum 30. September 2015 erfolgt.

Aktuell besteht der Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern mit jeweils umfangreichen Erfahrungen in der Kommunikations- und Softwarebranche, sowie internationalen Kunden- und Agenturbeziehungen. Der Aufsichtsrat ist bis zur Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2023 beschließt, gewählt. Daher werden die nächsten Aufsichtsratswahlen voraussichtlich im Jahr 2024 stattfinden. Sofern alle Aufsichtsratsmitglieder ihre Amtszeit erfüllen, wird der Aufsichtsrat bis zur Hauptversammlung in 2024 ausschließlich aus männlichen Mitgliedern bestehen.

Grundsätzlich strebt die SYZYG AG an, Frauen zu fördern und der Hauptversammlung bei den nächsten Aufsichtsratswahlen eine weibliche Kandidatin vorzuschlagen, so dass bei den nächsten Aufsichtsratswahlen eine Zielquote von mindestens 30 Prozent angestrebt wird.

Der Vorstand der SYZYG AG bestand bis 31. März 2020 aus drei männlichen Vorstandsmitgliedern. Im Zeitraum vom 1. April 2020 bis Jahresende 2020 besteht der Vorstand aus zwei männlichen Mitgliedern, dem Finanz- und dem Technikvorstand. Die beiden Vorstandsmitglieder verfügen über umfangreiche Erfahrungen in der Kommunikations- und Softwarebranche sowie langjährigen Finanzkenntnissen. Die bestehenden Vorstandsverträge sind jeweils für die Dauer von drei Jahren abgeschlossen worden und enden bei dem Finanzvorstand zum 31. Dezember 2020 und beim Technikvorstand zum 31. Dezember 2020; die Amtszeit des Vorstandsvorsitzenden endete zum 31. März 2020.

Grundsätzlich strebt die SYZYG AG an, Frauen zu fördern und wird bei zukünftigen Vorstandsbestellungen oder einer möglichen Erweiterung des Vorstands neben der fachlichen Qualifikation und persönlichen Eignung die Person berücksichtigen, die zu einer höheren Vielfalt im Vorstand beiträgt. Der gegenwärtige Frauenanteil blieb im vergangenen Jahr unverändert und wird sich durch die Nominierung einer weiblichen Vorstandsvorsitzenden ab 1. Januar 2021 auf die Zielquote erhöhen.

Grundsätzlich wird eine Zielquote von mindestens 30 Prozent weiblicher Vorstandsmitglieder angestrebt.

In der ersten und zweiten Führungsebene der SYZYG AG unterhalb des Vorstands wird ein definierter Frauenanteil von 30 Prozent übertroffen. Grundsätzlich strebt die SYZYG AG an, Frauen zu fördern und wird bei der zukünftigen Mitarbeiterentwicklung und Nominierung von Führungskräften auch die Diversity (Vielfalt) hinsichtlich des Geschlechts berücksichtigen.

5. Angaben zum Diversitätskonzept

Beschreibung und Ziele des Diversitätskonzepts

Mit dem Diversitätskonzept für Aufsichtsrat und Vorstand wird jeweils angestrebt, die Zusammensetzung dieser beiden Organe in Bezug auf die Aspekte Hintergrund, Alter, Herkunft und Geschlecht vielfältig zu gestalten. Das Ziel des Diversitätskonzeptes ist, unterschiedliche Herkunfts- und Erfahrungsfelder im Aufsichtsrat und Vorstand und die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit zu gewährleisten.

Umsetzung der Diversitätskonzepte

Die Diversitätskonzepte für Aufsichtsrat und Vorstand werden anhand der definierten Aspekte in die Besetzungsziele umgesetzt, die der Aufsichtsrat bei seiner Entscheidung zu Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung bzw. zu Vorstandsbestellungen einfließen lässt.

Diversitätsrelevante Besetzungsziele für den Vorstand

Für eine Nachfolgeplanung für den Vorstand sorgt der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand. Bei der Besetzung des Vorstands soll darauf geachtet werden, ein möglichst breites Spektrum an Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen (Diversität) abzubilden, um folgende Ziele des Diversitätskonzeptes zu gewährleisten:

Ein besonderer Fokus bei Bildungs- und Berufshintergrund liegt auf jeweils umfangreichen Erfahrungen in der Kommunikations- und IT-/Softwarebranche sowie langjährigen Finanzkenntnissen.

Bei zukünftigen Vorstandsbestellungen oder einer möglichen Erweiterung des Vorstands sind Frauen zu berücksichtigen, die zu einer höheren Vielfalt im Vorstand beitragen. Perspektivisch wird eine Zielquote von mindestens 30 Prozent weiblicher Vorstandsmitglieder bis Ende 2021 angestrebt. Für die Mitglieder des Vorstandes gilt keine Altersgrenze.

Diversitätsrelevante Besetzungsziele für den Aufsichtsrat

Die SYZYG AG sieht eine größtmögliche unternehmens- und branchenspezifische Fachkompetenz im Aufsichtsrat vor, unabhängig von Merkmalen wie Alter oder Geschlecht.

Der Aufsichtsrat unterstützt jedoch eine angemessene Beteiligung von Frauen im Aufsichtsrat. Der gesetzliche Mindestanteil von 30 Prozent wird als grundsätzlich angemessen betrachtet. Es wird angestrebt, bei anstehenden Neuwahlen oder Ergänzungswahlen einen höheren Frauenanteil zu erreichen.

Ein besonderer Fokus bei Bildungs- und Berufshintergrund liegt dabei auf tiefgreifenden Kenntnissen der Kommunikations- und Digitalbranche, sowie auf umfassendem Wissen in der Rechnungslegung und interner Kontrollverfahren.

Aufgrund der internationalen Ausrichtung der SYZYG Gruppe sollen bei der Besetzung des Aufsichtsrates auch Mitglieder mit internationalem Hintergrund berücksichtigt werden.

Ergebnisse im Geschäftsjahr

Die Ziele des Diversitätskonzeptes für Vorstand und Aufsichtsrat wurden im Geschäftsjahr 2020 lediglich bezüglich der Beteiligung von Frauen in Vorstand und Aufsichtsrat nicht erfüllt.

Bei der Entscheidung zu Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung bzw. zu Vorstandsbestellungen ist der Aufsichtsrat bestrebt das Diversitätskonzept vollumfänglich umzusetzen.

Bad Homburg v. d. H., 22. Oktober 2020

Der Vorstand und der Aufsichtsrat

SYZYG AG

